

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege in der Gemeinde Rippershausen vom 05.07.2010**

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in seiner Sitzung vom 31.05.2010 die folgende Satzung für die gemeindlichen Feldwege in Rippershausen beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wegenetz der gesamten Gemarkungen mit Ausnahme:
  - a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
  - b) der Waldwege
- (2) Die Gemeinde Rippershausen stellt den Verlauf in 3 Karten dar, die Bestandteil der Satzung sind.

### **§ 2 Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, wegbegleitende Bäume,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde Rippershausen gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

## **§ 4 Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg und zum Rad fahren ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben und soweit die Beschaffenheit des Weges dies zulässt.
- (2) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- (4) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist unzulässig
  - a. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  - b. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
  - c. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
  - d. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

- e. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - f. Dünger und Erdstoff auf den Wegen zu lagern,
  - g. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  - h. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  - i. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - j. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

## **§ 8 Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) sowie in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) sowie in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Rippershausen und in deren Auftrag die Stadt Meiningen als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rippershausen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt
- und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 568) sowie in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage:  
Karten gemäß § 1 Absatz 2

Rippershausen, den 05.07.2010

gez. Werner Schäl  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss-Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>
Original	05.07.2010	42/2010/RH	12/2010 vom 08.08.2010	-	09.08.2010





